

Angaben zur Stellungnahme

Thematik:

Kantonales Zivilschutzgesetz (KZSG). Konsultationsverfahren

Teilnehmerangaben:

EVP Kanton Bern
Nägeligasse 9
Postfach 9324
3001 Bern

Kontaktangaben:

Sicherheitsdirektion des Kantons Bern
Kramgasse 20
3011 Bern

E-Mail-Adresse: info.sid@be.ch

Telefon: +41 31 633 47 23

Teilnehmeridentifikation:

123366

Kantonales Zivilschutzgesetz (KZSG). Konsultationsverfahren
Auszug der Stellungnahme vom 09. Januar 2024

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Allgemeine Bemerkungen	Allgemeine Bemerkungen	<p>Erfasst von: Philippe Messerli</p> <p>Sehr geehrter Herr Regierungsrat Müller Sehr geehrte Damen und Herren</p> <p>Die EVP dankt Ihnen, für die Möglichkeit zur Stellungnahme betreffend Kantonalisierung der Ausbildung im Zivilschutz.</p> <p>In der Vernehmlassungsantwort vom 23. Juni 2023 zum Zivilschutzgesetz hat die EVP zum Artikel 6, Absatz 2b, bereits darauf hingewiesen, dass die Kann-Formulierung bezüglich der Ausbildung durch den Kanton für die Gemeinden und ihre Ausbildungszentren keine Planungssicherheit mehr bietet. Entweder soll der Kanton die Ausbildung der Schutzdienstpflichtigen vollumfänglich übernehmen, wie dies in allen anderen Kantonen der Schweiz der Fall ist, oder er verzichtet auf ein eigenes Ausbildungszentrum.</p> <p>Im neuen Konsultationsentwurf wird vorgeschlagen, dass die Kann-Formulierung durch eine Ausbildungszuständigkeit beim Kanton ersetzt wird. Die EVP begrüsst diese Anpassung ausdrücklich. Sie sorgt für klare Verhältnisse und nimmt den Kanton, der die Ausbildungsqualität der regionalen Ausbildungszentren bemängelt, nun selber in die Pflicht.</p>	
Kantonales Zivilschutzgesetz (KZSG)	Art. 6 Zuständigkeiten Kanton	<p>Erfasst von: Philippe Messerli</p> <p>Artikel 6, Absatz 1, Bst b Der Nebensatz in Buchstabe b, "soweit diese nicht an die Gemeinden übertragen werden," ist zu streichen.</p>	Die Zivilschutzverordnung vom 11. November 2020 bestimmt, dass diejenige Stelle, die für die Ausbildung zu einer Funktion zuständig ist, auch für die Weiterbildung der Schutzdienstpflichtigen in Kader- oder Spezialistenfunktionen zuständig ist (ZSV, Art. 64). Eine Übertragung dieser Aufgabe an die Gemeinden ist deshalb nicht bundesrechtskonform!
Kantonales Zivilschutzgesetz (KZSG)	Art. 6 Zuständigkeiten Kanton	<p>Erfasst von: Philippe Messerli</p> <p>Artikel 6, Absatz 2, Bst b Er kann ausserdem b gegen Entschädigung und bei Bedarf und im Auftrag der Gemeinden Ausbildungsaufgaben übernehmen,</p> <p>Buchstabe b ist ersatzlos zu streichen.</p>	Im Vortrag wird darauf hingewiesen, dass es denkbar sei, dass die Gemeinden dem Kanton Aufgaben im Bereich der Wiederholungskurse und Weiterbildungen übertragen, sofern sie dies wünschen. Die Weiterbildung ist aber bereits in der Verantwortung des Kantons (Art. 6, Absatz 1, Bst b). Die Wiederholungskurse sind Aufgabe der Gemeinden und dienen insbesondere dem Erreichen und Erhalten der Einsatzbereitschaft des Zivilschutzes (BZG Art. 53, Absatz 2). Zudem ermöglichen sie dem Kader, die notwendigen Führungserfahrungen zu sammeln. Dass diese Aufgabe gegen Bezahlung dem Kanton übertragen werden könnte, erscheint uns nicht sinnvoll. Zudem ist uns eine solche Aufgabenübertragung auch bei keinem anderen Kanton bekannt, der den Zivilschutz nicht komplett kantonalisiert hat.
Vortrag		Keine Antwort	Keine Antwort